

# **Richtlinie für die Kostenübernahme von Leistungen des Service-Wohnens für ältere Menschen**

## **1. Allgemeines**

Ältere Menschen treffen immer häufiger für sich die Entscheidung, auch bei zunehmenden körperlichen Beeinträchtigungen ihr gewohntes Umfeld nicht zu verlassen. Dieses förderte die Nachfrage nach unterstützenden Dienstleistungen und nach altengerechtem Wohnraum außerhalb stationärer Angebote. Das Service-Wohnen erfüllt somit die Forderung des Bundessozialhilfegesetzes nach dem Vorrang der offenen Hilfe und wird deshalb vom Sozialhilfeträger finanziert, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

## **2. Service-Wohnen**

Service-Wohnen umfasst das Angebot, sich zusätzlich zum Wohnraum Dienstleistungen vertraglich zu sichern, die eine selbständige Lebensführung unterstützen und absichern. Diese zusätzliche Dienstleistung – die einen Grundservice und einen Wahlservice umfasst – ist nicht an eine besondere Wohnform gebunden.

## **3. Grundservice**

Der Grundservice beinhaltet den Anschluss eines Hausnotrufgerätes und kann um den Hintergrunddienst mit Schlüsselaufbewahrung, Betreuung, Beratung und pflegerische Erstversorgung ergänzt werden.

### **3.1 Anschluss eines Hausnotrufgerätes**

Von den Spitzenverbänden der Pflegekassen wurde eine gemeinsame Verlautbarung zu dem „Vertrag über die Versorgung der Versicherten der Pflegekassen mit Hausnotruf-Systemen gemäß § 78 Abs. 1 SGB XI“ herausgegeben. Diese Verlautbarung enthält eine klarstellende Beschreibung des Hausnotrufes. Danach umfaßt die Leistung der sozialen Pflegeversicherung:

- Die zuzahlungsfreie Versorgung.
- Ein Hausnotrufgerät, das den Qualitätsstandards des Pflegehilfsmittelverzeichnisses gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB XI i. V. m. § 78 Abs. 2 SGB XI entspricht.
- Ein betriebsbereites Hausnotrufgerät, dessen Betriebsbereitschaft geprüft wird.
- Die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit des Hausnotrufgerätes, die vom Leistungserbringer garantiert und kontrolliert wird.
- Beseitigung von Mängeln (spätestens nach zwei Werktagen) durch eine kostenlose unverzügliche Instandsetzung oder den Ersatz des Gerätes durch den Leistungserbringer.
- Einweisung des Pflegebedürftigen sowie aller beteiligten Personen in den Gebrauch des Hausnotrufgerätes.

- Programmierung der im Notfall anzuwählenden Rufnummer (1-4), entsprechend dem Auftrag des Pflegebedürftigen bzw. einer von ihm beauftragten Person. Hierbei sind die Erfordernisse des Einzelfalls ausschlaggebend.
- Der Anschluss an eine Zentrale.
- Absprache mit dem Pflegebedürftigen bzw. einer von ihm beauftragten Person, ob die Zentrale an erster, zweiter, dritter oder vierter Stelle angewählt wird. Ausschlaggebend sind hierfür die Bedürfnisse im Einzelfall.
- Vereinbarung zwischen dem Pflegebedürftigen bzw. einer von ihm beauftragten Person und dem Leistungserbringer, wie und von welchen Personen bei einem Notruf Hilfe geleistet werden soll (sogenannter Maßnahmeplan).
- 24-Stunden-Besetzung der Zentrale.
- Entgegennahme des Notrufs durch die Zentrale und gleichzeitige Einleitung der Maßnahme.
- Gewährleistung der technisch einwandfreien Funktion des Hausnotrufgerätes vom Leistungserbringer, sechs Monate vom Tag der Abgabe an.

### **3.2 Hintergrunddienst mit Schlüsselaufbewahrung**

Der alleinige Anschluss eines Hausnotrufgerätes zu den Bedingungen der Pflegekassen reicht häufig nicht aus, um den notwendigen Hilfeinsatz sicherzustellen. Von den Dienstleistern wird deshalb zusätzlich ein Hintergrunddienst mit Schlüsselaufbewahrung angeboten, der je nach Umfang und Einschätzung des Notfalles folgende Leistungen umfaßt:

- Bei Vorliegen eines Notrufes wird, den Wünschen des Nutzers entsprechend, entweder ein Mitarbeiter des Dienstleisters, der über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügt, zum Nutzer gesandt oder es werden vom Nutzer benannte Personen benachrichtigt. Erforderlichenfalls wird gleichzeitig der Rettungsdienst alarmiert.
- Der Dienstleister wird vor Ort weitere geeignete Maßnahmen veranlassen. Hierzu gehört auch die eventuelle Benachrichtigung des Hausarztes bzw. des Rettungsdienstes.
- Pflegerische Leistungen sind in der Monatspauschale nicht enthalten. Auf Wunsch des Nutzers kann der Dienstleister eine Pflegekraft vermitteln, welche die erbrachten Leistungen gesondert mit dem Nutzer abrechnet.
- Im Falle einer Einweisung des Nutzers in eine Klinik wird die Wohnung des Nutzers ordnungsgemäß verschlossen. Die vom Nutzer benannten Angehörigen werden unverzüglich benachrichtigt.
- Die ordnungsgemäße Verwahrung der vom Nutzer anvertrauten Schlüssel wird garantiert.

#### **3.3.1 Betreuung und Beratung**

Die soziale Betreuung umfasst sowohl einzelfall- als auch gemeinschaftsbezogene Hilfen. Neben mindestens einer wöchentlich durchzuführenden Sprechstunde durch eine kompetente Betreuungs-/Kontaktperson (sozialpflegerische Kenntnisse und Erfahrungen, Kenntnis des örtlichen Hilfeverbundes) werden bei Bedarf auch Hausbesuche gemacht. Der Dienstleister bietet insbesondere an:

- Allgemeine Sozialbetreuung
- Persönliche Beratung und Hilfestellung
- Vermitteln und Koordinieren von bedarfsgerechten Hilfen
- Hilfestellung bei Anträgen und behördlichem Schriftwechsel
- Angehörigenberatung und –information
- Einmal wöchentlich organisierter Einkaufsdienst für schwere Lebensmittel wie Getränke und Konserven
- Organisation von Kultur- und Freizeitprogrammen
- Fördern der Einbindung der Nutzer in die Nachbarschaft und in den Stadtteil

### 3.3.2 Pflegerische Erstversorgung

Bei Erkrankung des Nutzers beinhaltet der Grundsservice bei Bedarf und auf Wunsch

- bis zu 5 Tagen/Jahr max. je 2 Stunden tägliche Betreuung, z. B. für das Besorgen von Einkäufen und Medikamenten, Zubereiten kleinerer Mahlzeiten, Hilfen beim Aufstehen und Waschen, Herrichten des Bettes
- Information der Angehörigen
- Information des Hausarztes
- Organisation weiterer Hilfen

## 4. Wahlservice

Der Wahlservice umfasst Leistungen, die als Einzelleistungen individuell gewählt und bezahlt werden. Der Nutzer rechnet sie leistungsbezogen direkt mit dem Dienstleister ab.

Zum Wahlservice gehören hauswirtschaftliche und pflegerische Dienste, die ergänzend zum Grundsservice in Anspruch genommen werden können. Der Dienstleister des Grundsservice hält ein entsprechendes Angebot vor. Da der Nutzer Wahlfreiheit hinsichtlich des Leistungsumfanges und des Leistungserbringers hat, schließt das Vermitteln und Koordinieren von bedarfsgerechten Hilfen auf Wunsch auch die Angebote anderer Leistungserbringer mit ein. Zu den Wahlleistungen gehören:

- Hauswirtschaftliche Dienste; Fahrdienste, Hol- und Bringdienste, Einkaufsdienste, Lieferung von warmer Mittagsverpflegung (auch Diät oder Schonkost), Wohnungs- und Fensterreinigung (innen), Wäschereinigung, bei Bedarf die Versorgung mit Frühstück und Abendessen.
- Pflegerische Dienste; Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, insbesondere unterhalb der Pflegestufen nach SGB XI, Leistungsumfang entsprechend der gesetzlichen Vorgabe gemäß SGB XI, Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln, zusätzlich Fuß- und Nagelpflege und Friseur.
- Krankenpflege; Leistungsumfang entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gemäß SGB V.
- Sonstige Leistungen; Handwerkerleistungen.

## **5. Antragsberechtigte**

Leistungen können Personen ab 60 Jahren erhalten, die aufgrund körperlicher und/oder psychischer Schwierigkeiten einen erhöhten Bedarf an ambulanten Hilfen haben oder aufgrund ihrer Beeinträchtigung zum Erhalt ihrer Selbständigkeit besondere Sicherheit benötigen und dieses von dem zuständigen Fachdienst bestätigt wird.

## **6. Leistung nach dem SGB XII**

Die Kosten für die einzelnen Teile des Grundservice werden als eine Leistung gemäß § 73 SGB XII in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII übernommen. Maßgebend ist die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII. Für den Einsatz des Vermögens gelten die Bestimmungen des § 88 SGB XII.

Die Kosten für den Anschluss eines Hausnotrufgerätes werden in Höhe der Leistungen der Pflegekassen übernommen, sofern der Antragsteller keinen Anspruch nach dem SGB XI hat. Gleiches gilt für die einmalige Anschlussgebühr. Zur Zeit werden von den Pflegekassen 17,89 € monatlich für das Hausnotrufgerät und 10,22 € für die Anschlussgebühr gezahlt.

Für den Hintergrunddienst mit Schlüsselaufbewahrung wird ein Betrag von 15,33 € monatlich und für die Betreuung, Beratung und pflegerische Erstversorgung von 33,23 € monatlich festgelegt.

Die Leistungen nach dem BSHG sind gegenüber Ansprüchen nach anderen Leistungsgesetzen – insbesondere dem SGB XI – nachrangig.

Bremerhaven, 15.12.98 (Magistratsbeschluss)